

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

konsolidierte Fassung

(geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020 und 30.11.2022)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes erhebt die Gemeinde Axams Friedhofsbenützungsgebühren als Grabbenützungsgebühren, Graberrichtungsgebühren und Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr für die Dauer von jeweils 10 Jahren festgesetzt:
- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrab – Erdgrab (nicht an einer Wand gelegen)..... | 170,00 € |
| b) Einzelgrab – Wandgrab (an einer Wand gelegen)..... | 240,00 € |
| c) Doppelgrab..... | 480,00 € |
| d) Urnennische..... | 170,00 € |

§ 3

Graberrichtungsgebühr

- (1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrab – Erdgrab (nicht an einer Wand gelegen)..... | 438,00 € |
| b) Einzelgrab – Wandgrab (an einer Wand gelegen)..... | 438,00 € |
| c) Doppelgrab..... | 438,00 € |
| d) Erdbestattung einer Urne..... | 64,00 € |
| e) Urnennische..... | 0,00 € |

§ 4

Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen

- (1) Die Gebühr für das Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen, sowie das Einebnen des Grabhügels beträgt einmalig 50,- €.

- (2) Für sonstige Arbeiten, die von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen bzw. zu beauftragen sind, weil sie – obwohl in der Friedhofsordnung so vorgesehen – von Nutzungsberechtigten trotz Erinnerung nicht fristgerecht erledigt werden, wie z.B. Entfernen von Grabmälern im Falle der Öffnung eines Grabes, werden die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Falls die Arbeiten von der Gemeinde Axams erledigt werden, wird ein Stundensatz von 40,- € je Beschäftigtem vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 70,- € je Stunde und Beschäftigtem.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Friedhöfe werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte bzw. im Fall der Verlängerung des Benützungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung, sowie in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 6 Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Grabbenützungsg Gebühr erfolgt jeweils nach der Zuweisung der Grabstätte.
- (2) Im Falle der Verlängerung des Grabbenützungsrechtes erfolgt die Vorschreibung der Grabbenützungsg Gebühr mit Ablauf des Monats jenes Jahres, in welches der Zeitpunkt der Verlängerung fällt.
- (3) Die Vorschreibung der Graberrichtungsg Gebühr bzw. der Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung 2012 vom 27.2.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019